



Ausländische Gefangene – Ausweisung und Abschiebung

Was ist eine Abschiebung?

Eine Abschiebung ist die Durchsetzung einer Ausreisepflicht.

Wann besteht eine Ausreisepflicht?

Die Ausreisepflicht kann sich aus einer Ausweisung nach §§ 53 ff. AufenthG oder dem Verlust der Freizügigkeit nach § 6 FreizügG/EU ergeben. Sie kann aber auch ohne ein vorheriges Verfahren entstehen, wenn vorher nie ein Aufenthaltstitel bestand, sondern z.B. nur eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung oder wenn ein Aufenthaltstitel nicht verlängert wurde.

Was ist eine Ausweisung?

Eine Ausweisung ist die behördliche Entziehung eines Aufenthaltstitels. Durch die Ausweisung fordert der Staat jemanden auf, Deutschland zu verlassen.

Was sind die Voraussetzungen für eine Ausweisung?

Eine Voraussetzung für eine Ausweisung ist, dass das Ausweisungsinteresse des Staates (§ 54 AufenthG) größer ist als das private Bleibeinteresse (§ 55 AufenthG) des Ausländers. Außerdem ist erforderlich, dass von der ausländischen Person, die Straftaten begangen hat, zukünftig eine Gefahr ausgeht. Nach der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 12.07.2018 – 1 C 16.17) muss diese Gefahr jedoch nur bei Inhabern einer Daueraufenthaltserteilung-EU und türkischen Staatsangehörigen mit Aufenthaltsrecht aus dem ARB EWG/Türkei auf deren persönlichem Verhalten beruhen (sog. Spezialprävention). Bei Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten genügt es, wenn andere Ausländer abgeschreckt werden sollen, vergleichbare Delikte zu begehen (sog. Generalprävention). Der relevante Zeitpunkt für die Ausweisungsentscheidung ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (BVerwG, Beschluss vom 15.11.2007 - 1 C 15.06). Läuft ein Ausweisungsverfahren während der Zeit im Strafvollzug, so muss die Entwicklung im Strafvollzug dort berücksichtigt werden (BVerfG**, BVerwG**).

Ist eine Ausweisung wegen Straftaten immer rechtmäßig?

Nein. Eine von einem Ausländer ausgehende Gefahr darf nicht allein aus einer strafgerichtlichen Verurteilung geschlossen werden. Allerdings müssen ausländische Drittstaatsangehörige schon bei kleineren Straftaten mit Konsequenzen für ihren Aufenthaltsstatus rechnen, wenn dem Ausweisungsinteresse kein (besonders) schwerwiegendes Bleibeinteresse entgegensteht. Die Gründe für ein schwerwiegendes oder besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse sind in § 55 Abs. 1 und 2 AufenthG genannt, z.B. bei Geburt im Bundesgebiet, langjährigem erlaubten Aufenthalt und/oder familiärer Lebensgemeinschaft mit Deutschen. Auch in diesen Fällen kann es aber letztlich zu einer Ausweisung kommen.



Folgt auf eine bestandskräftige Ausweisung immer eine Abschiebung?

Nein. Nicht selten wird bei einer bestandskräftigen Ausweisung zwar keine Aufenthaltserlaubnis, aber eine (langfristige) Duldung erteilt.

Kann man in Deutschland bleiben, wenn keine Ausweisung erfolgt ist?

Nicht unbedingt. Wenn ein Aufenthaltstitel abgelaufen ist, kann die Behörde diesen einfach nicht verlängern. Das ist für die Behörde einfacher, weil das schon geht, wenn ein „Ausweisungsinteresse“ besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Eine Abwägung mit Bleibeinteressen ist dann nicht vorausgesetzt.

Wo finde ich mehr Informationen?

Weitergehende Informationen zu Besonderheiten für ausländische Gefangene finden Sie auf unseren weiteren Merkblättern der Reihe „Ausländische Gefangene – ...“. Außerdem empfehlen wir insbesondere den BAG-S Wegweiser, welcher auf Deutsch, Englisch, Russisch und Arabisch verfügbar ist. Kostenlos bestellbar unter: Kochhannstraße 6
10249 Berlin
E-Mail: [info\(at\)bag-s.de](mailto:info(at)bag-s.de)

Insgesamt wird dringend empfohlen, sich fachkundig (insbesondere von Fachanwält:innen für Migrationsrecht) beraten zu lassen, sobald die Ausländerbehörde beispielsweise ein Anhörungsschreiben schickt, in dem sie eine Ausweisung ankündigt. Migrationsrecht ist sehr schwierig und wird oft auch von Strafverteidiger:innen nicht gut beherrscht.